

Stiftungssatzung

§ 1

Name. Rechtsform. Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen:

**"Kaiserstühler Garten -
Eichstetter Stiftung zur Bewahrung der Kulturpflanzenvielfalt in
der Region"**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Eichstetten am Kaiserstuhl.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bewahrung, Erforschung, Vermehrung und Anpassung der Kulturpflanzenvielfalt in der Region.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Pflanzenzucht zur Bewahrung der Kulturpflanzenvielfalt in der Region (§ 52 Abs.: 2 Nr. 4 AO).

(3) Der gemeinnützige satzungsgemäße Zweck wird gem. §§ 55, 57 AO selbstlos und unmittelbar verfolgt, insbesondere

- a. durch Anlage eines Erhaltungszuchtgartens zum Erhalt. zur Erforschung, zur Vermehrung und zur Anpassung von Sorten.
- b. durch Durchführung von Seminaren. Vorträgen und Kursen über Theorie und Praxis der Pflanzenzüchtung,
- c. durch Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung aus Erträgen des Stiftungsvermögens an diejenigen Landwirte, die dadurch den steuerbegünstigten Zweck verfolgen, dass sie im Rahmen eines Auftrages auf ihrem Gelände Sorten auslesen und anpassen oder entdecken und das Recht auf Sortenschutz auf die Stiftung übertragen,
- d. durch Beantragung des Sortenschutzes für die neuen Sorten.
- e. durch unentgeltliche Überlassung der erworbenen Sortenschutzrechte zur Nutzung durch die Allgemeinheit,
- f. durch Unterhaltung eines Lehrpfades, den die Gemeinde anlegt, zur Unterrichtung und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Pflanzenzucht und der Pflanzenvielfalt für die Landwirtschaft und die Menschheit.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und Sachmitteln.

1. Das Barvermögen beträgt 125.600 DM.

(2) Die Gemeinde Eichstetten gewährt das Recht den Bürgersaal zur Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Kursen unentgeltlich zu nutzen.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird vom den Gründungstiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein; dies gilt nicht für die Gründungstifter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt: Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- die Beschließung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks.
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- Anstellung von Arbeitskräften im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stiftung.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal im Jahr ein. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens zwölf natürlichen Personen. Die erste Bestellung erfolgt durch die Gründungstifter, die weiteren durch den Stiftungsrat im Wege der Kooptation. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes in der Folge.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr ein. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung: der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit 3/4 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der Stifter eine Änderung des Stiftungszwecks, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen auf die Gemeinde Eichstetten zu steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Eichstetten, den 7.5.2001

gez. 36 Stifter/Innen